

Bieterfragen Angebotsphase

Vergabekennziffer: CBRFM2

Stand: 31.07.2024

	Frage	Antwort
1	Ziff. 3.2 AVV: Gehen wir Recht in der Annahme, dass die in Ziff. 3.2 vorletzter Satz genannten mündlichen Weisungen ausschließlich vom Auftraggeber schriftlich oder in Textform zu bestätigen sind?	Ja, so ist es.
2	Ziff. 7 AVV: Mittlerweile ist ein Arbeiten außerhalb der Betriebsstätte usus. Dürfen wir daher davon ausgehen, dass bei Vorlage entsprechender TOM die Zustimmung auf das Arbeiten außerhalb der Betriebsstätte nach Vorlage entsprechender TOM als erteilt gilt?	Ja, so ist es.
3	Ziff.5.3 AVV: Die Leistungsbeschreibung beinhaltet nicht die Erstellung eines Datenschutzkonzepts. Wir gehen davon aus, dass damit die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemeint sind? Sofern ein gesondertes Datenschutzkonzept gewünscht ist, bitten wir um Bestätigung, dass die Aufwände hierfür im Rahmen eines Antrags auf Leistungsänderung gem. Ziff. 3.2 gesondert vergütet werden?	Ja, damit sind die TOM gemeint.
4	Ziff. 5.8 AVV: In Ziff. 5.8 ist hinsichtlich der Mitwirkung des Auftragnehmers von „notwendigen“ Umfang die Rede. Können Sie bitte bestätigen, dass eine Notwendigkeit in diesem Sinne vorliegt, wenn nur der Auftragnehmer die erforderlichen Informationen besitzt und diese daher zuzuliefern hat?	Ja, das können wir bestätigen.

5	<p>Ziff. 9 AVV: Ein jederzeitiges Zugangsrecht ohne Voranmeldung wird im Datenschutzrecht nur der Aufsichtsbehörde gewährt. Dürfen wir daher davon ausgehen, dass die Datenschutzkontrolle des Datenschutzbeauftragten ausschließlich wie in Ziff. 7.1 beschrieben erfolgt?</p>	<p>Ja, so ist es.</p>
6	<p>Ziff. 11 AVV: Ziff. 11 AVV regelt eine Vertragsstrafe zulasten des Auftragnehmers. Weder in der DSGVO, dem BDSG noch dem BlnDSG sind Vertragsstrafen geregelt oder vorgesehen. Auf welcher Rechtsgrundlage sollen diese basieren? Zudem soll die Vertragsstrafe auf max. 1.000,00 € bei einem geringen Verstoß begrenzt sein. Es gibt keine Definition in der DSGVO für einen „geringen“ Verstoß. Wann sollte ein solcher vorliegen? Wir bitten daher um Streichung der Vertragsstrafe aus der AVV.</p> <p>Würden Sie bitte nach den vorgenannten Ausführungen Ziffer 11 nur mit „Haftung“ überschreiben und damit keine abweichende Regelung zur DSGVO vereinbart wird, in dieser Ziffer nur darauf verweisen: Es gilt Art. 82 DSGVO.</p>	<p>Die Regelung zur Vertragsstrafe in Ziff. 11 wird gestrichen.</p>
7	<p>Ziff. 17.1 AVV: Würden Sie bitte in Ziff. 17.1 Satz 1 am Ende aufgrund Art. 28 Abs. 9 DSGVO ergänzen: „hierunter fällt auch das elektronische Format (z. B. E-Mail)“.</p>	<p>Ja, diese Ergänzung wird vorgenommen.</p>
8	<p>Leistungsbeschreibung: Sind über Schnittstellen zur BAFA- und KfW-Anwendung Daten durch den Auftragnehmer zu verarbeiten? Mit anderen Worten: Erfolgt über die Schnittstelle auch ein Rückfluss zum Auftragnehmer?</p>	<p>Nein, die Schnittstellen übergeben lediglich Daten in eine Richtung, nämlich von der EEE-Liste (dena) zu den Durchführern (BAFA und KfW).</p>
9	<p>Ziff. 3.2 Verfahrensbeschreibung: In der Aufgabenstellung für das Angebot heißt es: "Die zwei Screendesigns sollen ein oder</p>	<p>Die Aufgabe ist, Bestandteile von einem oder mehreren Prozessen aus dem Dokument "Prozessbeschreibungen" aufzugreifen und ein</p>

<p>mehrere CRM-Prozesse aus dem Dokument „Prozessbeschreibungen“ mit deutlich optimierter Usability in einer Frontend-Umsetzung darstellen."</p> <p>Das Dokument enthält "Prozessbeschreibungen" keine Screendesigns, sondern Prozessdiagramme. Daher sind wir unsicher, wie die Aufgabe zu verstehen ist und bitten um genauere Erläuterung.</p> <p>In dem Zusammenhang möchten wir uns rückversichern, dass tatsächlich die Prozesse aus dem Dokument "Prozessbeschreibungen" gemeint sind und nicht das Dokument "CRM-Optimierungen".</p> <p>Des Weiteren bitten wir um Klarstellung, ob ein Screendesign jeweils nur einen Schritt des gewählten Prozesses darstellen soll?</p>	<p>User Interface zu gestalten, in dem sich der gewählte Prozess bzw. die gewählten Prozesse intuitiv bearbeiten lassen. Dabei geht es uns spezifisch um die Aspekte, die die dena-interne Bearbeitung durch das EEE-Service-Team betreffen. Dabei sind besonders die im Dokument „CRM-Optimierungen“ zu einzelnen Prozessbestandteilen und zur besseren Gesamtübersicht genannten Verbesserungsansätze aufzugreifen. Aktuell sind sämtliche Bearbeitungsworkflows im TYPO3-Backend umgesetzt. Dadurch ist für dena-interne Bearbeitende u.a. nicht erkennbar, an welchem Schritt der Antragsbearbeitung sie sich aktuell befinden. Das vertrauliche Dokument „Empfehlung für die Weiterentwicklung des Gesamtsystems“ liefert hierzu weitere Informationen.</p> <p>Beispielsweise gibt es im Prozess „Expertenliste Registrierung“ den Schritt „Eintrag prüfen“. Gemäß dem Dokument „CRM-Optimierung“ ist das ein zu optimierender Prozess (E1: Eintragung prüfen), der übersichtlicher in einer Frontend-Ansicht dargestellt werden und sich an einer Aufgaben-Logik anstelle einer E-Mail-Logik orientieren soll.</p> <p>Der umfangreiche Subprozess zum Schritt „Eintrag prüfen“ wird im Dokument „CRM-Optimierung“ in Abbildung 4 „Prozessmodell - Freischalten einer/s Expertin/Experten“ dargestellt (ggf. reinzoomen ins PDF erforderlich). Ein wesentliches Optimierungspotenzial dabei ist, dass eine Zuordnung von eingereichten Qualifikationsdokumenten anschließend nicht intuitiv für die Bearbeitenden ersichtlich ist. Bearbeitende müssen aktuell wissen, unter welchem Reiter z.B. ein Nachweis für einen Ingenieursabschluss in Elektrotechnik auffindbar ist und diesen bei Bedarf händisch raussuchen. Dieser Umstand wird im Dokument „CRM-Optimierung“ in Abbildung 3 „Verwandte Daten beieinander abbilden“ veranschaulicht.</p>
---	---

		<p>Idealerweise reichen Bieter Folgendes ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Design eines Interfaces zur dena-internen Bearbeitung eines konkreten Prozessschrittes. • Ein Design eines intuitiven Dashboards zur Gesamtübersicht der Fälle, die einem Bearbeitenden zugewiesen sind. <p>Die Gestaltung in Desktop-Ansicht ist zulässig, da es sich hier um eine Arbeitsoberfläche für dena-interne Mitarbeitende handelt und das User Interface relativ viele Informationen enthalten kann.</p> <p>Vom Umfang reichen 1-2 PDF-Seiten pro Screendesign aus. Wichtig ist, dass die Designs die in den Unterlagen bereitgestellten Informationen aufgreifen und intuitiv und visuell ansprechend gestaltet sind.</p>
<p>10.</p>	<p>Die Ausarbeitung des Angebots erfordert aufgrund der zahlreichen Informationen und des Detaillierungsgrads einen hohen Zeitaufwand sowie Expertenwissen. Da viele unserer Kollegen derzeit im Urlaub sind, möchten wir gerne eine Fristverlängerung zur Abgabe des Angebots beantragen, um ein qualitativ und realistisch aussagekräftiges Angebot einzureichen.</p>	<p>Uns ist bewusst, dass die Ausarbeitung der Angebotsunterlagen eine anspruchsvolle Aufgabe ist. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir uns weiterhin an den in der Verfahrensbeschreibung genannten Zeitplan halten. Die Erstangebote sollen plangemäß zum 14.08.2024 abgegeben werden.</p>